



Amtsblatt

Nr.09/2020 vom 17. März 2020 – 28. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Velbert vom 17.03.2020 zur Anordnung von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung der Stadt Velbert
vom 17.03.2020
zur Anordnung von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen
zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten
nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März 2020 und 17. März 2020 sowie des § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Velbert zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung des Aufenthaltes im Risikogebiet ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe,
 - d) Berufsschulen,
 - e) Hochschulen.

2. **Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen** sowie für stationäre Einrichtungen der **Pflege** und der **Eingliederungshilfe** werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

-
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Das Durchführen von **Veranstaltungen öffentlicher und nichtöffentlicher Art ist untersagt.**

Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Behörde zugelassen werden können. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, die notwendig sind. Notwendige Veranstaltungen sind insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Begräbnisse und Abschiedsfeiern sind im engsten Familienkreis zu halten. Dies gilt auch für **Hochzeiten** und **Taufen**, soweit sie nicht verschoben werden können.

4. **Gewerbebetriebe** der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: **Tanzlustbarkeiten, Diskotheken, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.**

5. **Vergnügungsstätten** im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

6. **Theater, Konzerthäuser, Kinos, Museen** und ähnliche Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

7. **Prostitutionsstätten** im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

8. **Gaststätten** im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, die die Voraussetzungen einer **Rauchergaststätte** im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 03.06.2010 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, erfüllen, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Selbiges gilt für **Bars, Clubs und Kneipen.**

9. **Sonstige Restaurants und Gaststätten** im Sinne des Gaststättengesetzes sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen dürfen nur unter folgenden Auflagen für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

-
- a) Registrierung der Gäste mit Kontaktdaten (Name, Anschrift).
b) Anordnung der Plätze für die Gäste derart, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
c) Aushang mit Hinweis auf die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienemaßnahmen.
10. Die Regelung zu Ziff. 9 findet entsprechende Anwendung auf den Betrieb von **Bibliotheken**.
11. **Gaststätten im Reisegewerbe** im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
12. Der Betrieb auf und in allen **Sportanlagen, Schwimmbädern (auch Spaßbädern), Fitnessstudios, Saunen** u. ä. ist untersagt. Ebenso sind dort sämtliche Zusammenkünfte untersagt.
13. Die Teilnahme an bzw. der Besuch von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen **Bildungseinrichtungen** ist untersagt.
14. Der Zutritt zu **Einrichtungshäusern und Einkaufszentren** und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:
- a) Zutritt nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs,
b) Registrierung der Besucher mit Kontaktdaten (Name, Anschrift).
15. **Ausdrücklich NICHT geschlossen** wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.
16. Personenversammlungen von mehr als 15 Personen auf öffentlich zugänglichen Flächen sind untersagt. Dies gilt nicht für Flächen des öffentlichen Personenverkehrs.
17. Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 IfSG:

-
- a. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
 - b. Ausgenommen von Buchstabe a) sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen beide unentbehrliche Schlüsselpersonen sind. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice), nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeiten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendliche, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

18. Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 3 IfSG

- a. Alle Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 3 IfSG werden zunächst bis zum Ablauf des 19. April 2020 geschlossen. Schulen im Sinne dieser Weisung sind alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes (SchulG)
- b. Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zunächst zum Ablauf des 19. April 2020 sind von der Schließung der o. g. Gemeinschaftseinrichtungen ausgenommen:
 - Betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler – in der Regel den Jahrgangsstufen 1 bis 6 – als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine Vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten zu den üblichen Unterrichtszeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztags (OGS) sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie
 - die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Schulsekretäre und Hausmeister sowie Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).

Schlüsselpersonen im Sinne von 18 b) sind Angehörige von Berufsgruppen, wie unter Ziffer 17 b) definiert.

-
19. Zeitlicher Geltungsbereich
Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 18 dieser Allgemeinverfügung gelten ab sofort und bis zum Ablauf des 19. April 2020.
20. Räumlicher Geltungsbereich
Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Velbert.
21. Sofortige Vollziehbarkeit
Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 20 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.
22. Bekanntgabe
Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
23. Strafvorschriften
Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit

- dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März 2020 und 17. März 2020 ,
- der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, den 16. März 2020,
- der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen ab Montag, den 16. März 2020

Zu den Ziffern 1 bis 16:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften jeder Art ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grds. jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt zweier oder mehr Menschen zu vermeiden.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur durch die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Demgegenüber können Veranstalter keine ausreichenden Schutzmaßnahmen treffen, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht oder nur mit den angeordneten Auflagen durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen reduzieren das Ermessen dahingehend, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle nur die Absage in Betracht kommt.

Ausgenommen hiervon sind nur notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 des Grundgesetzes insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu Ziffern 17 und 18:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektion ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung –insbesondere Verzögerung- der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es leicht zu Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonderen relevanten Einrichtungen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo viele Menschen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten.

Zu Ziffer 19:

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis zum Ablauf des 19. April 2020.

Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist es unerlässlich, eine zunächst bis zu diesem Tag geltende Verfügung zu erlassen und die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 in dieser Zeit zu beobachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Velbert, 17. März 2020

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.03.2020

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister